

**GEMEINDE
SCHÖNHOLZERSWILEN**



Reglement über die Abgabe von Wasser

Stand: April 1997

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>	
1. Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1	Geltung	3
Art. 2	Bau und Ausbau von Anlagen:	3
	- Zuständigkeit	
	- Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	
	- Erschliessungspflicht	
Art. 3	Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren	4
Art. 4	Regelmässigkeit der Wasserabgabe und der Qualität	4
Art. 5	Unterbrechungen, Einschränkungen	4
Art. 6	Vorkehrungen bei Unterbrüchen	4
Art. 7	Haftung für Schäden	5
Art. 8	Anschluss von Wasserverbrauchsinstallationen	5
Art. 9	Verwendung des bezogenen Wassers	5
Art. 10	Wasserabgabe für besondere Zwecke	5
	- Brunnenanlagen	
Art. 11	Verweigerung der Wasserabgabe	5
2. Einrichtungen für den Brandschutz		
Art. 12	Hydrantenanlagen	6
Art. 13	Erstellung	6
Art. 14	Wasserentnahme an Hydranten	6
Art. 15	Feuerhahnen	6
Art. 16	Betätigung von Hydranten und Schiebern	6
3. An- und Abmeldung		
Art. 17	Anmeldung von Anschlüssen	6
Art. 18	Eigentums- und Mieterwechsel	7
Art. 19	Auflösung des Bezugsverhältnisses	7
Art. 20	Vorübergehende Nichtbenützung v. Verbrauchsanlagen	7
4. Ausbau des Verteilnetzes und der Werkanlagen		
Art. 21	Verteilnetz:	7
	- Definitionen	
	- Ausbau	
	- Potentialausgleich (Erdung)	
Art. 22	Pumpstationen, Reservoiranlagen, Quell- und Grundwassererschliessungen	8
Art. 23	Baurechte, Durchleitungsrechte Netzleitungen	8
5. Anschluss an das Verteilnetz		
Art. 24	Anschlussleitung:	8
	- Zuständigkeit	
	- Zahl der Anschlüsse	
	- Gemeinsame Anschlussleitung	
	- Kosten	
	- Rückvergütung von Beiträgen	
	- Eigentum, Unterhalt, Ersatz	

Art. 25	Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebietes	9
Art. 26	Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter	9
Art. 27	Baubeginn	9
Art. 28	Änderung des Anschlusses	9
Art. 29	Aufhebung von Anschlüssen	10
Art. 30	Temporäre Anschlüsse	10
Art. 31	Projektunterlagen	10
Art. 32	Grabarbeiten	10
6. Hausinstallationen		
Art. 33	Erstellung	10
Art. 34	Kontrolle	11
Art. 35	Technische Vorschriften	11
Art. 36	Unterhalt	11
Art. 37	Wasserbehandlungsanlagen	11
Art. 38	Frostgefahr	11
Art. 39	Haftung des Wasserbezügers	11
7. Messeinrichtungen		
Art. 40	Wasserzähler	11
Art. 41	Beschädigung	12
Art. 42	Plombierung	12
Art. 43	Prüfung auf besonderes Verlangen	12
Art. 44	Toleranzen	12
Art. 45	Anzeigepflicht des Bezügers	12
Art. 46	Unterzähler	13
8. Verrechnung des Wassers		
Art. 47	Feststellung des Wasserverbrauches	13
Art. 48	Fehlanzeige	13
Art. 49	Wasserverluste	13
Art. 50	Wiederkehrende Benützungsgebühren (Tarife)	14
Art. 51	Rechnungsstellung	14
Art. 52	Bestreitung der Wasserrechnung	14
9. Einstellung der Wasserlieferung		
Art. 53	Verfahren und Gründe	14
Art. 54	Abtrennen gefährlicher Anlageteile	15
Art. 55	Unrechtmässiger Wasserbezug	15
10. Schlussbestimmungen		
Art. 56	Zuwiderhandlungen	15
Art. 57	Einsprachen	15
Art. 58	Genehmigung und Inkrafttreten	15
Anhang 1	Gebräuchliche Abkürzungen	16

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltung

Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, das Beitrags- und Gebührenreglement und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen **der Wasserversorgung der Gemeinde Schönholzerswilen**, nachfolgend Werk genannt, und seinen Bezüger sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.

Ferner enthält das Reglement, unter Verweis auf die Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), Vorschriften über die Installationstätigkeit im Netzbereich des Werkes.

Mit dem Anschluss einer Liegenschaft an die Wasserversorgung anerkennt der Eigentümer dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, das Beitrags- und Gebührenreglement und die jeweiligen Tarife.

Mit dem Bezug von Wasser anerkennt auch der Bezüger dieses Reglement sowie die jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.

Jedem Eigentümer, jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Verlangen kostenlos abgegeben.

Wasser von Privatquellen, das nicht mehr für die Trinkwasserversorgung verwendet werden darf, kann als Brauchwasser eingesetzt werden. Direkte Verbindungen mit dem Trinkwassernetz dürfen keine bestehen

Das Werk kann Beiträge an den Unterhalt von Quellen leisten, welche nicht mehr am Netz angeschlossen sind, jedoch als Notwasser-bezugsstelle erhaltenswert sind.

Art. 2

Bau und Ausbau von Anlagen:
Zuständigkeit

Das Werk erstellt, erweitert, verstärkt, betreibt und unterhält die Anlagen zur Verteilung von Wasser nach den anerkannten Regeln der Technik im Rahmen der Erschliessungspflicht, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes und des Kantons, des kommunalen Zonen- und Richtplanes sowie der generellen und speziellen Vorschriften der Gemeinde Schönholzerswilen.

Ausserordentliche Bezugsverhältnisse

In besonderen Fällen, zum Beispiel für die Wasserlieferung an Grossbezüger, für Bezüger mit hohem Spitzenverbrauch, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, für fakultative Lieferungen, für die Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonwasser sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen abgewichen werden. Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Erschliessungspflicht

Gemäss Planungs- und Baugesetz hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen zu sorgen.

Art. 3

Erschliessungs-
beiträge,
Anschlussgebühren

Das Werk erhebt, gemäss dem Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Schönholzerswilen, Erschliessungsbeiträge und einmalige Anschlussgebühren für den Bau, den Ausbau oder die Korrektur von Werkleitungen und zentralen Anlagen.

Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Bezüger oder den Liegenschaftseigentümern keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Das Werk ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Eigentümer oder Bauherr eine Sicherstellung in der Höhe der mutmasslichen Kosten zu verlangen.

Art. 4

Regelmässigkeit der
Wasserabgabe und der
Qualität

Das Werk liefert das Wasser nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfang. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen des Schweizerischen Lebensmittelbuches zu entsprechen. Das Werk ist nicht verpflichtet, bestimmte Werte bezüglich chemischer Zusammensetzung, Härte, Temperatur oder Druck des Wassers zu gewährleisten.

Bezüger, die Wasser mit besonderer Qualität benötigen, haben selbst für die notwendigen Einrichtungen zu sorgen.

Art. 5

Unterbrechungen,
Einschränkungen

Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten;

Das Werk nimmt bei Unterbrechungen und Einschränkungen, soweit möglich, auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus. Es werden deswegen keine Ermässigungen der Gebühren gewährt.

Art. 6

Vorkehrungen bei
Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen, Einrichtungen, Bauten und Liegenschaften sowie Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie durch Druckschwankungen entstehen können. Insbesondere sind bei Unterbruch der Wasserlieferung Hähnen oder Schieber der

Abnahmestellen geschlossen zu halten.

Art. 7

Haftung für
Schäden

Das Werk schliesst die Haftung für unmittelbare und mittelbare Schäden, welche den Bezü gern aus Unterbrechungen, Einschränkungen und Druckschwankungen in der Wasserversorgung erwachsen, ausdrücklich aus, soweit dies gemäss den gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Ebenso haftet es nicht für fehlendes Wasser sowie unmittelbare und mittelbare Schäden oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Wasserlieferungen.

Das Werk verpflichtet sich, Störungen so schnell wie möglich zu beheben.

Art. 8

Anschluss von
Wasserverbrauchs-
installationen

Der Bezü ger, sein Installateur oder Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeiten, die Druckverhältnisse und die chemische Beschaffenheit des Wassers zu erkundigen. In Zonen mit ungenügenden Druck-verhältnissen oder in hohen Bauten, in welchen der statische Druck nicht aus-reicht, hat der Bezü ger auf eigene Kosten Druckerhöhungsanlagen einzurichten.

Art. 9

Verwendung des
bezogenen Wassers

Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezü ger kein Wasser an Dritte abgeben, ausgenommen an Mieter. Wasser darf ohne Bewilligung nicht von einem Grundstück auf ein anderes geleitet werden.

Art. 10

Wasserabgabe für
besondere Zwecke

Jeder Anschluss von stationären Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie die Bewässerung von gewerblich oder landwirtschaftlich genutzten Flächen bedürfen einer besonderen Bewilligung. Das Werk ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Bedingungen zu stellen.

Brunnenanlagen

Brunnenanlagen, Teiche, Biotope und dergleichen dürfen in der Regel nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden.

Art. 11

Verweigerung der
Wasserabgabe

Der Anschluss an die Wasserversorgung kann verweigert werden, wenn Installationen und Wasserverbrauchsapparate

- a) den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), den Leitsätzen für Abwasserinstallationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-verbandes (SSIV) oder den eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen;
- b) bei normalem Betrieb die Einrichtungen anderer Bezü ger oder die Anlagen des Werkes störend beeinflussen;

- c) unter Umgehung der Vorschriften oder über die Installationsbewilligung hinausgehend installiert worden sind.

2. Einrichtungen für den Brandschutz

Art. 12

Hydrantenanlagen

Die Gemeinde hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie von besonderen, überwiegend dem Brandschutz dienenden Anlageteilen werden der Gemeinde unter Abzug der Subventionen des Feuerschutzamtes belastet.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Das Werk übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten. Die dabei anfallenden Kosten werden der Gemeinde belastet.

Art. 13

Erstellung

Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden vom Werk auf seine Kosten erstellt und unterhalten und bleiben sein Eigentum. Allfällig entstehenden Schaden vergütet das Werk. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB.

Art. 14

Wasserentnahme an Hydranten

Ohne schriftliche Bewilligung des Werkes darf den Hydranten kein Wasser für private Zwecke entnommen werden.

Art. 15

Feuerhähnen

Für plombierte Feuerhähnen wird keine Gebühr erhoben, wenn die Plombe unversehrt ist oder wegen Feuergefahr entfernt werden musste. Ist letzteres der Fall, so ist dem Werk sofort Mitteilung zu machen.

Art. 16

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

3. An- und Abmeldung

Art. 17

Anmeldung von
Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten. Mieter und Installateure haben auf Verlangen die schriftliche Bewilligung des Liegenschaftseigentümers beizubringen.

Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausgeschalteten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.

Art. 18

Eigentums- und
Mieterwechsel

Geschäfts- und Lokalwechsel, Handänderungen sowie Mieterwechsel bei Wohnräumen mit eigenen Wasseranschlüssen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunktes des Wechsels mindestens 3 Arbeitstage im voraus zu melden.

Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Liegenschaftseigentümer. Erfüllt er diese nicht, so kann ihm das Werk ausstehende und laufende Kosten in Rechnung stellen.

Art. 19

Auflösung des
Bezugsverhältnisses

Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung seines Wasserverbrauches sowie der Gebühren und Beiträge bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung.

Art. 20

Vorübergehende
Nichtbenützung von
Verbrauchsanlagen

Durch die vorübergehende Nichtbenützung, saisonmässig oder nur zeitweise, von Wasserverbrauchsapparaten und Installationen wird das Bezugsverhältnis als solches nicht aufgelöst, und es sind die tarifmässigen Gebühren auch für die Zeit der Nichtbenützung geschuldet, sofern die Zähler montiert bleiben.

Für den Wasserverbrauch und allfällige Gebühren von leerstehenden Räumen und unbenutzten Anlagen jeglicher Art haftet der Eigentümer.

4. Ausbau des Verteilnetzes und der Werkanlagen

Art. 21

Verteilnetz:
Definitionen

Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

- Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. Das Werk kann das direkte Anschliessen von Anschlussleitungen an Hauptleitungen verweigern. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden vom Werk nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund

der Wasserversorgungsprojekte erstellt.

- Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Anschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Ausbau Neue Leitungen und Anlagen, die dem allgemeinen Interesse dienen, sowie Verstärkungen und Auswechslungen des bestehenden Netzes werden vom Werk in der Regel auf eigene Kosten erstellt. Eigentümer, deren Grundstücke dadurch einen Mehrwert erfahren, haben sich an den Ausbaukosten gemäss Beitrags- und Gebührenreglement (Erschliessungsbeiträge) zu beteiligen.

Potentialausgleich (Erdung) Aufwendungen für den fachgerechten Potentialausgleich (Erdung) der Anlagen der Elektrizitätswerke bei Neuerstellung oder Sanierung der Wasserleitungen, gehen zu Lasten der zuständigen Elektrizitätswerke.

Art. 22

Pumpstationen, Reservoiranlagen, Quell- und Grundwassererschliessungen Die Kosten für die Erstellung von Pumpstationen und Reservoiranlagen sowie die Erschliessung von Quellen und Grundwasser, eingeschlossen die Kosten für den benötigten Raum, gehen grundsätzlich zu Lasten des Werkes.

Art. 23

Baurechte, Durchleitungsrechte Netzleitungen Jeder Grundeigentümer ist gehalten, Bau- und Nutzungsrechte für Pumpstationen, Reservoiranlagen, Quell- und Grundwassererschliessungen sowie das Errichten von Schutzzonen gegen eine entsprechende Entschädigung zu gewähren. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen ausgerichtet

Bau-, Nutzungs- und Durchleitungsrechte, inklusive Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen bzw. -verbote, sind in einem Dienstbarkeitsvertrag zu regeln. Auf Verlangen des Werkes sind die Dienstbarkeiten auf Kosten des Begünstigten im Grundbuch einzutragen.

Des weiteren finden die Bestimmungen gemäss Art. 26 Abs. 3 und 4 Anwendung.

5. Anschluss an das Verteilnetz

Art. 24

Anschlussleitung: Zuständigkeit Die Erstellung neuer sowie die Verlegung oder der Ersatz bestehender Anschlussleitungen vom Erschliessungsnetz des Werkes bis zum Haupthahn (Abgabestelle) des Bezügers bzw. der zu versorgenden Liegenschaft erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer.

Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Querschnitt und die Absperrvorrichtung der Anschlussleitung, den Ort der

	Gebäudeeinführung sowie den Standort des Haupthahns und des Wasserzählers.
Zahl der Anschlüsse	Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss.
Gemeinsame Anschlussleitung	Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Anschlussleitung her Nachbargrundstücke anzuschliessen.
Kosten	Die Kosten der Anschlussleitung (inkl. Zubehör, Grab- und Instandstellungsarbeiten), gerechnet ab der Anschlussstelle (inkl. T-Stück), welche bei normaler Erschliessung des Baugebietes technisch möglich ist, sind durch den Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt.
Rückvergütung von Beiträgen	Werden an Leitungen, die ein Bezüger bezahlt hat, später weitere Bezüger angeschlossen, so kann das Werk den neuen Bezüger einen angemessenen Teil der ursprünglichen Leitungskosten belasten und den Eigentümern der früher angeschlossenen Liegenschaften vergüten.
Eigentum, Unterhalt, Ersatz	Die Anschlussleitungen bis und mit Haupthahn bleiben Eigentum des Werkes, welches auch für deren ordentlichen Unterhalt sorgt sowie für deren Ersatz aufkommt. Das Werk übernimmt dabei die Instandstellungskosten in den Privatgrundstücken für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen und Bepflanzungen. Ein eventueller Abbruch von nachträglich erstellten Bauten sowie deren Instandstellung gehen zu Lasten des Eigentümers.

Art. 25

Neuanschlüsse ausserhalb des Baugebietes	Ein Anspruch auf die Abgabe von Wasser ausserhalb des definitiven Baugebietes besteht nicht. Verlangt ein Eigentümer oder Bezüger trotzdem den Anschluss seiner Liegenschaft, so wird dieser durch das Werk erstellt. Ab der zum Zeitpunkt der Beantragung technisch möglichen und vorhandenen Anschlussstelle gehen sämtliche Anschluss- und Erschliessungskosten zu Lasten des Eigentümers bzw. Bezügers.
--	--

Art. 26

Durchleitungsrechte zur Versorgung Dritter	Wenn privater Grund eines Eigentümers, dessen Liegenschaft mit Wasser versorgt wird, zur Versorgung eines Dritten benützt werden muss, so ist der davon betroffene Grundeigentümer gehalten, die notwendigen Durchleitungsrechte zu erteilen, wobei bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Die Erteilung hat kostenlos zu erfolgen, sofern die Durchleitung keine wesentlichen Nachteile verursacht. Auf Verlangen des Werkes sind Durchleitungsdienstbarkeiten auf Kosten des Berechtigten zu errichten. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 ZGB. Wenn durch Bauarbeiten an den Verteilanlagen der Zugang zu Liegenschaften behindert wird, richtet das Werk in der Regel keine Entschädigung aus.
--	--

	<p>Art. 27</p>
Baubeginn	<p>Mit dem Bau der Anschlussleitung wird erst begonnen, wenn ein gültiger Situationsplan mit sämtlichen Angaben über Gestaltung der Umgebung vorliegt, die Rohplanie erstellt ist und die Witterungsverhältnisse es erlauben.</p>
	<p>Art. 28</p>
Änderung des Anschlusses	<p>Wird infolge von Um- oder Neubauten auf einer Liegenschaft die Verlegung, Änderung oder der Ersatz eines bestehenden Anschlusses verursacht oder hat eine bestehende Baute dasselbe zur Folge, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Bezügers bzw. Eigentümers. Das Gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.</p>
	<p>Art. 29</p>
Aufhebung von Anschlüssen	<p>Bei Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses oder bei Abbruch der Liegenschaft wird die Anschlussleitung vom Werk abgetrennt, sofern vom Eigentümer nicht gleichzeitig eine Wiederverwendung innert 36 Monaten schriftlich zugesichert wird. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft. Mit der definitiven Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses bzw. der Abtrennung verfallen die geleisteten Anschlussgebühren, und das Werk hat freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung. Das Werk kann auch den Abbruch der Leitung auf Kosten des Liegenschaftseigentümers verlangen.</p>
	<p>Art. 30</p>
Temporäre Anschlüsse	<p>Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären Anschlüssen gehen vom Verteilnetz weg ganz zu Lasten des Bestellers.</p>
	<p>Art. 31</p>
Projektunterlagen	<p>Bei der Gesamtüberbauung eines Grundstückes kann das Werk vor Baubeginn die Vorlage eines Situationsplanes über die beabsichtigte Überbauung verlangen. Bei der Bebauung einzelner Parzellen bestimmt das Werk die Zahl und Art der Planunterlagen, welche vom Bauherrn einzureichen sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Gemeindereglementen.</p>
	<p>Art. 32</p>
Grabarbeiten	<p>Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage bestehender Wasserleitungen zu erkundigen. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Sind durch Bauarbeiten Wasserleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.</p> <p>Werden Leitungen beschädigt, so erfolgt die Instandstellung durch das Werk, jedoch zu Lasten des Verursachers. Für Personen- oder Folgeschäden haftet der</p>

Verursacher. Dies gilt gleichermassen für Anschluss- sowie für Versorgungs- und Hauptleitungen.

6. Hausinstallationen

Art. 33

Erstellung Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 34

Kontrolle Den Beauftragten des Werkes ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehinderten Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschrifts-widrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen muss der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung des Werkes die Mängel innert der festgelegten Frist beheben lassen. Unterlässt er dies, so kann das Werk die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 35

Technische Vorschriften Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 36

Unterhalt Der Bezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Anlagen zu sorgen.

Art. 37

Wasserbehandlungsanlagen Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Um ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern, ist unmittelbar vor der Anlage ein Rückflussverhinderer einzubauen.

Art. 38

Frostgefahr Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Bezügers.

Art. 39

Haftung des Wasserbezügers Der Wasserbezüger haftet gegenüber dem Werk für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabungen der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zufügt. Er hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit seinem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

7. Messeinrichtungen

Art. 40

Wasserzähler

Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler werden vom Werk bestimmt und geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 46 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für

den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen.

Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz der Anlagen notwendige Verschalungen, Nischen, usw. sind vom Hauseigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

In der Regel wird pro Liegenschaft nur ein Zähler installiert.

Die Kosten der Montage der Zähler trägt der Hauseigentümer bzw. Bezüger.

Vor und nach dem Zähler sind Absperrvorrichtungen anzubringen.

Art. 41

Beschädigung

Werden Zähler durch Verschulden des Bezügers oder Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 42

Plombierung

Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.

Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43

Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Eidg. Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen, trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

	Art. 44
Toleranzen	Zähler, deren Fehlgang die Toleranzen von $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung nicht überschreitet, gelten als richtiggehend.
	Art. 45
Anzeigepflicht des Bezügers	Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Zähler sind dem Werk unverzüglich zu melden.
	Art. 46
Untierzähler	<p>Untierzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen.</p> <p>Aus dem vom Untierzähler registrierten Wasserverbrauch darf für den Erstbezüger kein Gewinn entstehen.</p> <p>Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Der Eigentümer ist unterhaltspflichtig.</p>

8. Verrechnung des Wassers

	Art. 47
Feststellung des Wasserverbrauches	Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer von diesem bestimmten Ordnung. Ist die Zählerablesung wiederholt wegen Abwesenheiten des Bezügers nicht möglich, kann das Werk für die Ableseperiode eine Bezugsschätzung vornehmen.
	Art. 48
Fehlanzeige	<p>Bei festgestellter Fehlanzeige eines Zählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt.</p> <p>Kann die Fehlanzeige eines Zählers nach Grösse und Dauer oder wenigstens Mindestdauer einwandfrei festgestellt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch längstens für die letzten 12 Monate, zu berichtigen.</p> <p>Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht einwandfrei feststellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Ableseperiode stattfinden.</p> <p>Kann der Umfang der Fehlanzeige durch die Nachprüfung nicht bestimmt werden, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers, des früheren Verbrauches und der während der fraglichen Bezugsperiode herrschenden Verhältnisse geschätzt.</p>

Art. 49

Wasserverluste

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste durch defekte Leitungen und Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Zähler registrierten Wasserverbrauchs.

Art. 50

Wiederkehrende
Benützungsgebühren
(Tarife)

Das Werk erhebt, gemäss dem Beitrags- und Gebührenreglement der Gemeinde Schönholzerswilen, wiederkehrende Benützungsgebühren für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Werkleitungen, -anlagen und -geräten (inkl. Wasserbezug).

Jeder Bezüger ist berechtigt, vom Werk Auskunft über die geltenden Tarifbestimmungen zu verlangen.

Art. 51

Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellung für zukünftige Wasserbezüge zu verlangen. Nach unbenütztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Nach deren Ablauf erfolgt die Einforderung auf dem Betreuungsweg. Es können Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben werden. Diese wie auch Inkasso- und Betreuungskosten werden dem säumigen Zahler in Rechnung gestellt.

Die Berichtigung von Rechnungen ist, unter Vorbehalt zwingender Vorschriften des öffentlichen Rechtes und unter Vorbehalt von Art. 48, innerhalb der Verjährungsfristen des Schweizerischen Obligationenrechtes möglich.

Art. 52

Bestreitung der
Wasserrechnung

Wird der Betrag der Rechnung ganz oder teilweise bestritten, so ist der bestrittene Betrag auf Recht hin sicherzustellen. Der unbestrittene Rechnungsbetrag ist sofort fällig.

9. Einstellung der Wasserlieferung

Art. 53

Verfahren und
Gründe

Das Werk ist berechtigt, mit Zustimmung des Gemeinderates der Gemeinde Schönholzerswilen und nach vorheriger schriftlicher Androhung, die weitere Abgabe von Wasser, ausser den in diesem Reglement bereits erwähnten

Gründen, einzuschränken, wenn der Bezüger:

- a) Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
- b) den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
- c) die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten, Erschliessungsbeiträge oder Anschlussgebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
- d) Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
- e) den Gang der Zähler störend beeinflusst;
- f) schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst.

Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 54

Abtrennen
gefährlicher
Anlageteile

Mangelhafte Einrichtungen und Wasserverbrauchsapparate, die eine erhebliche Gefahr darstellen, können durch das Werk oder, unter sofortiger Benachrichtigung des Werkes, durch den zuständigen Kontrolleur ohne vorherige Androhung vom Verteilnetz abgetrennt und plombiert werden.

Art. 55

Unrechtmässiger
Wasserbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

10. Schlussbestimmungen

Art. 56

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die darauf gestützten Verfügungen werden mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Art. 57

Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, schriftlich Einsprache bei der übergeordneten Behörde

erhoben werden.

Art. 58

Genehmigung und
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente betreffend Wasserversorgung.

Vom Gemeinderat Schönholzerswilen
beschlossen am: 10. Januar 1997

Von der Gemeindeversammlung Schönholzerswilen
genehmigt am: 23. April 1997

**GEMEINDERAT
SCHÖNHOLZERSWILEN**

Gemeindeammann:
Hans Hugelshofer

Gemeindeschreiber:
Roland Hähni

Anhang 1: Gebräuchliche Abkürzungen

SSIV	Schweizerischer Spenglermeister und Installateurenverband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch